

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)

Prüfungsausschussvorsitz JUP

## **Merkblatt für die Anfertigung von studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeiten („Seminararbeit“)**

Sie haben sich zu einem Seminar angemeldet, innerhalb dessen Sie Ihre studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchten. Dieses Merkblatt soll Ihnen das Prüfungsverfahren und die Anforderungen an diese Arbeit erläutern.

### **Allgemeines, Sinn und Zweck der Arbeit**

Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist, neben der abschließenden mündlichen Prüfung, Teil der Juristischen Universitätsprüfung (JUP). Durch die JUP soll festgestellt werden, ob Sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, Sie vertiefte Fachkenntnisse in Ihrem Schwerpunktbereich erworben haben und die Zusammenhänge Ihres Faches überblicken. Bei der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit steht dabei der erstgenannte Aspekt, die selbständige Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, im Vordergrund.

### **Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Seminar, in dem die Arbeit angefertigt wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar. Gleichwertige Leistungen können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung auf Antrag anerkannt werden. Die Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit setzt außerdem in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Bitte legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen der Seminarleitung spätestens bei der Ausgabe des Themas vor, anderenfalls kann kein Thema an Sie ausgegeben werden.

### **Ausgabe der Arbeit**

Den Termin für die Ausgabe der Arbeit setzt die Seminarleitung als Einheitstermin, mit mehreren Optionen oder nach individueller Absprache fest. In jedem Fall muss der Ausgabetermin so gelegt werden, dass die Arbeit noch im Seminar mündlich referiert werden kann (s.u.). Für die Anfertigung der Arbeit kommt also die vorlesungsfreie Zeit **vor** dem jeweiligen Semester oder die Vorlesungszeit selbst in Betracht. Sollten Sie vor Ausgabe des Themas erkranken oder aus sonstigen Gründen an der Anfertigung der Arbeit gehindert

werden, teilen Sie dies der Seminarleitung mit. Diese entscheidet, ob die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden kann. Nach der Ausgabe des Themas ist ein Wechsel des Seminars oder Schwerpunktbereiches nicht mehr möglich.

### **Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Sie kann vorab oder während der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss auf bis zu maximal sechs Wochen verlängert werden (Schreibzeitverlängerung, insb. Nachteilsausgleich). Den Antrag für eine absehbare Schreibzeitverlängerung stellt grds. die Seminarleitung im Namen des Kandidaten oder der Kandidatin beim Prüfungsausschuss; bitte treten Sie ggf. entsprechend ins Gespräch. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Seminarleitung. Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Wird die Arbeit **beispielsweise** am Dienstag, 05.09.2023 ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit mit dem Ablauf des Dienstags vier Wochen später (03.10.2023), §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB. Wird die Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie selbst für die ordnungsgemäße Fristberechnung verantwortlich sind. Sollten Sie hier noch Rückfragen haben, wenden Sie sich an [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de).

### **Krankheit etc. während der Bearbeitungszeit**

Im Falle, dass Sie nach Beginn der Bearbeitungszeit krankheitsbedingt eine Schreibzeitverlängerung oder einen Prüfungsabbruch aus für Sie nicht zu vertretenden Gründen (Verhinderung o. Unzumutbarkeit) geltend machen wollen, müssen Sie dies unverzüglich schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (bis März Frau WissMit Alena Gallmetzer ab März Herr WissMit Maximilian Zech und Professor Dr. Christoph Safferling erreichbar unter [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de)) unter Vorlage eines besonders vertrauensärztlichen Attestes geltend und glaubhaft anzeigen. Bei Krankheit ist am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen, das die zur Prüfungsunfähigkeit führenden Krankheitssymptome konkret benennt. Ein solches Attest muss zu diesem Zwecke alle auf dem „Informationsblatt zu Attesten über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Hochschulprüfungen“ (<https://www.fau.de/files/2015/10/Informationsblatt-zu-Attesten-%C3%BCber-krankheitsbedingte-Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit-bei-Hochschulpr%C3%BCfungen.pdf>) enthaltenen Inhalte aufweisen und muss zwingend von einem der aufgelisteten Ärzte angefertigt worden sein. Die Arbeitsunfähigkeits-

bescheinigung kann dabei nur für die Zeit ab der Diagnose anerkannt werden; Aussagen über die Vergangenheit bleiben in der Regel unberücksichtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn zweifelsfrei und denklologisch zwingend feststeht, dass die Arbeitsunfähigkeit schon vor der ärztlichen Begutachtung bestanden haben muss. Holen Sie daher am besten bereits bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung ärztlichen Rat ein. In besonderen Fällen, insb. bei Krankheit von langer Dauer, kann bestimmt werden, dass die Arbeit einvernehmlich abgebrochen wird. Es erfolgt dann keine Verbuchung des Erstversuches; stattdessen kann vereinbart werden, dass im selben Seminar eine neue Arbeit oder eine Arbeit in einem anderen Seminar, u.U. in einem kommenden Semester, angefertigt wird.

### **Umfang und Form der Arbeit**

Die Arbeit ist als elektronisches Dokument in einem gängigen Dateiformat (PDF, Microsoft Word) einzureichen; wenn die Seminarleitung dies fordert, muss auch ein physisches Exemplar nachgereicht werden. Die Arbeit darf 80.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Gliederung werden dabei nicht mitgezählt, Fußnotentext aber schon. Über 80.000 Zeichen hinausgehender Text gilt als nicht geschrieben. Die Seminarleitung kann hiervon bei der Ausgabe des Themas Ausnahmen zulassen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt wurde. Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Das gleiche gilt, wenn die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht allein von der oder dem Geprüften angefertigt wird. Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Arbeit oder Teile davon aus dem Internet übernommen werden, wenn Zitate aus Rechtsprechung oder Literatur nicht kenntlich gemacht werden oder wenn die benutzten Quellen nicht angegeben werden.

### **Abgabe**

Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit per E-Mail zugleich an das Dekanat und die Seminarleitung bzw. den Lehrstuhl zu senden. Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Bearbeitungszeit („24:00“

Uhr). Für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der E-Mails entscheidend; wird zusätzlich die Abgabe einer Druckversion verlangt, soll diese beim Dekanat abgegeben oder per Post dorthin geschickt werden, muss dort aber nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgestempelt worden sein.

### **Referat im Seminar**

Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist im Seminar mündlich zu referieren und zur Diskussion zu stellen. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit vorzustellen; eine wörtliche Wiedergabe ist dagegen unerwünscht. Die genaue Form des Referates, insbesondere die zulässige Länge, bestimmt die Seminarleitung. Die mündliche Leistung wird nicht gesondert bewertet, ist aber zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unerlässlich. Ohne Seminarvortrag wird das Bestehen des Seminars nicht bescheinigt.

### **Bewertung**

Die Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit erfolgt durch die Seminarleitung. Ist die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4 Punkte), findet eine Zweitkorrektur statt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Prüfungsnote einigen, wird ein Stichtentscheid durch eine dritte Person eingeholt.

### **Mitteilung**

Das Ergebnis der Arbeit ist auf dem Online-Notenportal der FAU (derzeit: Campo) einsehbar. Die Kandidatinnen und Kandidaten bekommen von der Seminarleitung außerdem ein Gutachten, auf dem die Note mitgeteilt wird, ausgehändigt oder zugesandt. Die Mitteilung muss noch im Semester erfolgen, in dem das Seminar abgehalten wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die korrigierte Arbeit wird gewährt.

### **Wiederholung der Prüfung**

Prüfungsleistungen, die schlechter als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zusätzliche Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Es gibt keine Wiederholung zur Notenverbesserung. Das heißt: Nur, wenn Ihre Arbeit mit weniger als 4 Punkte bewertet wurde, können Sie eine andere Arbeit innerhalb eines anderen Seminars im gleichen Schwerpunktbereich anfertigen. Für dieses „Zweitversuchsseminar“ müssen Sie sich erneut im Rahmen des regulären Anmeldeverfahrens anmelden. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches nach erstmaliger Aufnahme der Bearbeitung ist auch nach Nicht-Bestehen nicht möglich.

### Fragen

Bei Fragen zu Ihrer Seminararbeit wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Seminarleitung; diese wird sich nötigenfalls mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung setzen. Allgemeine Fragen außerhalb einer konkreten Veranstaltung können Sie auch direkt an [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de) richten.